

Volkswirtschaftsdepartement
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
daniel.morel@awa.so.ch

Solothurn, 20. November 2019

Teilrevision Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) – Vernehmlassung

Sehr geehrter Frau Regierungsrätin Wyss
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und möchten Ihnen unsere Überlegungen zur vorgeschlagenen Teilrevision unterbreiten.

Allgemeines und Grundsätzliches

Die FDP.Die Liberalen unterstützen grundsätzlich die Stossrichtung der Revision mit den vorgesehenen Lockerungen für Vereinslokale, resp. Kleinstbetrieben, sowie die Befreiung der Bewilligungspflicht von Kleinspielen und dem damit einhergehenden Abbau von Bürokratie. Auch die Erweiterung der bisherigen Wirtschaftsförderung zu einer breiter gefassten Standortförderung entspricht unseren Anliegen.

Bezüglich der Neuorganisation des Eichmeisters/der Eichmeisterin ist es für die FDP.Die Liberalen wichtig, dass allfällige Kosten im ersten Jahr für die Ausbildung zum dipl. Eichmeister, resp. einer Eichmeisterausbildung allgemein, nicht zu höheren Kosten führen darf. Diese müssen durch einen tieferen Lohn im ersten Jahr aufgefangen werden.

Detailerörterungen

In den anschliessenden Erörterungen zu den einzelnen Paragraphen, erlauben wir uns einige Hinweise und Änderungswünsche zu formulieren, dies sowohl bezüglich Gesetzes- wie Verordnungsebene.

§ 11 Abs. 2^{bis} (neu)

Mit der vorgeschlagenen Formulierung würden alle Kleinstbetriebe profitieren, obwohl in der Botschaft insbesondere der Hinweis auf Vereinslokale gemacht wird. Auch der Auftrag von Matthias Borer bezog sich nur auf Vereinsbeizen. Gerade Imbisse und Take Aways schiessen teilweise wie Pilze aus dem Boden und verschwinden wegen mangelndem Umsatz und professionellen Kenntnissen wieder und zwar meistens bereits innert einem Jahr, oft mit negativen Auswirkungen (unbezahlte Rechnungen, Löhne, Steuern und Wasser-, Abwasser und Energiegebühren).

Die FDP.Die Liberalen erwarten deshalb, dass dieser Passus in seiner „Kann-Formulierung“ mit Augenmass angewandt wird und in der entsprechenden Verordnung klar geregelt wird, was unter

Kleinstbetrieben verstanden wird (z.B. Umsatz, Steh- und Sitzplätze, Umfang Angebot, mit oder ohne Alkoholausschank, Öffnungszeiten etc.).

Antrag 1

Bezüglich der Vereinslokale hingegen, beantragen die FDP.Die Liberalen deren Aufnahme unter § 10 „Ausnahmen“ WAG ganz generell und zwar analog dem Gastgewerbegesetz (Art. 3 Abs. 1 Bst. g GGG, BSG 935.11) und Gastgewerbeverordnung (Art. 8 GGV, BSG 935.111) des Kantons Bern.

Antrag 2 (Eventualiter)

Es ist zu prüfen, ob nicht auch klar definierte Kleinstbetriebe (siehe Erwägungen) generell unter § 10 „Ausnahmen“ WAG aufgenommen werden könnten.

§ 12 Abs. 3 (neu)

Die vorgeschlagene Änderung, damit der Nachweis einer minimalen fachlichen Qualifikation auch nach Betriebseröffnung nachgereicht werden kann, wird von der FDP.Die Liberalen begrüsst. Während die zeitliche Befristung bei Saisonbetrieben gegeben ist, fehlt in der vorgeschlagenen Formulierung eine klare Eingrenzung dieser Befristung. Die Ausbildung G1 von GastroSuisse kann modular und neu auch als E-Learning Tool belegt werden.

Antrag 3 (Neuformulierung § 12 Abs. 3, Abs. 3bis)

Die Betriebsbewilligung ist in der Regel unbefristet. Ausnahmsweise, insbesondere bei Saisonbetrieben, kann sie befristet werden. **Die Befristung beträgt maximal 8 Monate.**

§ 37 Grossspiele

In diesem Paragraphen wird Bundesrecht übernommen und bedarf keiner weiteren Erläuterungen.

Die FDP.Die Liberalen erwarten, dass aus dem Beitritt zu Konkordaten dem Kanton keine Kosten entstehen, resp. diese verursachergerecht abgewälzt werden.

§ 38 Kleinspiele

Die FDP.Die Liberalen begrüssen, dass die Durchführung von Tombolas und Lottomatches von einer Bewilligungspflicht bis zu einer Preissumme von CHF 50'000 befreit werden. Im Sinne von „weniger Staat“ würden wir es jedoch vorziehen, wenn die Veranstalter, auch von der Meldepflicht befreit werden.

Antrag 4 (Neuformulierung § 38 Abs. 2)

«Kleinlotterien, die unter den Voraussetzungen von Artikel 41 Absatz 2 BGS als Tombola durchgeführt werden, sind bewilligungsfrei, wenn die Summe aller Einsätze 50'000 Franken nicht übersteigt; **sie müssen jedoch der zuständigen Behörde vorgängig gemeldet werden.**»

§ 65 Fachstelle Standortförderung und Beirat

Die FDP.Die Liberalen begrüssen die Umbenennung der Fachstelle für Wirtschaftsförderung in Standortförderung. Es ist für uns ganz wichtig, dass unter genereller Standortentwicklung, wie in den Erläuterungen erwähnt, nicht nur die sehr wichtige Pflege der bestehenden Unternehmungen ins Visier genommen werden soll, sondern nach wie vor eine aktive Ansiedlungspolitik betrieben wird.

Antrag 4

Hingegen beurteilen wir die Qualifikation der Standortförderung als Fachstelle eines Amtes/Departements als wenig befriedigend. Standortförderung und Standortpromotion sind Chefsache, womit diese Aufgaben als Stabsstelle, direkt dem Regierungsrat unterstellt, zu führen ist. Damit ist ein besserer Informationsfluss gewährleistet.

§ 67 Einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen

Einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen sind nötig, um als Kanton im Standortwettbewerb erfolgreich zu bleiben. Wie bereits erwähnt, ist auch den bereits heute ansässigen Unternehmen, ebenfalls dieselben Vorteile anzubieten, diese dürfen in keinerlei Weise gegenüber Neuansiedlungen benachteiligt werden. Wie auch in der Botschaft des Regierungsrates erwähnt, geht es nicht nur um die Schaffung von Arbeitsplätzen, sondern auch Erhalt von Arbeitsplätzen.

Antrag 5

Die FDP.Die Liberalen empfehlen, den Katalog und den Wirkungsbereich von einzelbetrieblichen Förderungsmassnahmen zu erweitern und damit für bestehende Unternehmungen und Neuansiedlungen gleich lange Spiesse zu schaffen.

§ 69/§ 70

Keine Bemerkungen

§ 71 Gewährung von Fördermassnahmen

Die FDP.Die Liberalen bemängelt die Gleichsetzung von einzelbetrieblichen Förderungsmassnahmen in Form von monetären Beiträgen und von Steuererleichterungen bei Neuansiedlungen. In letzterem Fall fliesst kein Geld, womit eine Offenlegung keinen Sinn macht und zu Nachteilen im internationalen oder interkantonalen Wettbewerb führen könnte.

Hingegen fehlt uns in § 71 der Hinweis auf eine Rückzahlung der gewährten Förderungen (monetär oder Steuererleichterung), wenn die so geförderte Unternehmung, insbesondere bei Neuansiedlungen, nach Auslaufen der Förderung den Kanton wieder verlässt, insofern dies nicht unter § 71 Abs. 2 und 3 subsumiert werden kann und bereits heute die Regel ist.

Antrag 6 (Neuformulierung § 71 Abs. 5)

«Es wird periodisch eine Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Förderungsmassnahmen gemäss §67 Artikel 3 mit Angabe der entsprechenden Beitragshöhe und der Beitragsdauer veröffentlicht. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, insbesondere ab welcher Beitragshöhe eine Veröffentlichung erfolgt.»

Antrag 7

§ 71 Abs. 6 ist ersatzlos zu streichen.

Antrag 8

In § 71 ist die Rückzahlungspflicht bei Wegzug aus dem Kanton zu regeln.

Wir bitten Sie, unsere Anträge und Anregungen bei der definitiven Ausgestaltung der Gesetzesvorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn

Der Präsident
sig. Stefan Nünlist

Die Geschäftsführerin a. I.
sig. Jasmine Huber